

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Auf Grund des § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), geändert durch die Gesetze vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) und vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849) sowie durch die Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und Sträucher als Teile von Natur und Landschaft im besonderen Maße zu erhalten, zu schützen und sachgerecht zu pflegen.
- (2) Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
 1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
 2. der Sicherung der Lebens- und Wohnqualität in der Gemeinde,
 3. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 4. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 5. der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen,
 6. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung und
 7. der Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und seltener Baumarten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.
- (2) Geschützte stammbildende Gehölze (Laubgehölze) im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 70 cm aufweisen,
 3. Baumgruppen mit mindestens fünf Bäumen, die jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen und
 - a) im Kronenbereich den Nachbarbaum berühren oder
 - b) bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitet,
 4. Großsträucher und freiwachsende Heister von mindestens 3 m Höhe.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume, ausgenommen Schalenobst, insbesondere Walnüsse und Esskastanien;
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien;
3. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen;
4. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 28. Juni 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen
5. Bäume in Kleingartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBL. S. 210) in der jeweils gültigen Fassung fallen sowie
6. Koniferen (Fichten, Tannen, Kiefern, Lärchen, Wacholder).

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutz- und Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück befindliche Bäume art- und fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Gemeinde **Bad Klosterlausnitz** kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume

1. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck nach § 2 dieser Satzung zuwiderlaufen,
2. auf seine Kosten durchführt oder
3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 1 Abs. 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten alle Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensfunktionen des Baumes führen können, wie insbesondere:

1. das Befestigen der Bodenoberfläche im Bereich der Kronentraufe mit einer gering- oder wasserundurchlässigen Decke (z.B. Betonpflaster, Asphalt usw.),

2. das Durchführen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe,
3. das Durchtrennen von Wurzeln,
4. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen Chemikalien,
5. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
6. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. das Entfachen von Feuer unterhalb der Baumkrone und in einer Entfernung von weniger als 20 m von der Kronentraufe,
8. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen, Schaustellereinrichtungen und Geräten,
9. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Verankerungen etc. mit Nägeln, Haken u.ä. sowie
10. das unsachgemäße Aufstellen und Anbringen von Gegenständen, wie z. B. Bänke
11. Grundwasserveränderungen durch Absenkungen oder Überstau.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn:

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen;
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beeinträchtigungen verwirklicht werden könnte;
3. öffentlich-rechtliche Vorschriften den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Beseitigung oder wesentlichen Veränderungen des Habitus geschützter Bäume verpflichtet (z.B. Bäume, die direkt unter Versorgungsleitungen wachsen);
4. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
5. geschützte Bäume so stark erkrankt sind, dass sie mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht mehr zu erhalten wären und
6. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn:

1. die im Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten dargelegten Gründe vertretbar sind und nicht gegen § 2 dieser Satzung verstoßen;
2. die Erteilung der Genehmigung zur Abwendung von wesentlichen Beeinträchtigungen der bereits vorhandenen Nutzung von Grundstücken notwendig ist;
3. die Erneuerung des Baumbestandes ratsam ist und
4. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz schriftlich unter Darlegung der Gründe, Beifügung eines Lageplanes und Darstellung des Standortes, wenn möglich mit Angaben zu Art, Höhe, Stammumfang, Kronendurchmesser zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.
- (2) Die Beantragung einer Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine zwingende Beseitigung von geschützten Gehölzen zum Zwecke der Abwehr akuter Gefahren für Menschen und Sachwerte notwendig ist.
Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Durchführung einer o. g. unaufschiebbaren Maßnahme zur Gefahrenabwehr unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung **Bad Klosterlausnitz** schriftlich mit Begründung anzuzeigen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist verbunden mit der Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt schriftlich durch Bescheid. Die Gebühr für die Erteilung eines Bescheides beträgt 10,00 EUR.
- (5) Die Beantragung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für gemeindliche Bäume erfolgt im gemeindlichen Genehmigungsverfahren.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Wird eine Genehmigung für die Beseitigung geschützter Gehölze nach § 6 dieser Satzung erteilt, so ist der Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, auf seine Kosten Ersatzpflanzungen auf eigenem Grundstück durchzuführen.
Dies gilt nicht für erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 sowie für Fälle, in denen die erforderliche Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Pflichtigen darstellen würde.
- (2) Es kann die Durchführung von Ersatzpflanzungen bis zur doppelten Anzahl der zu beseitigenden Bäume gefordert werden, wenn dies aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung des Standortes im Sinne des § 2 dieser Satzung notwendig ist. Zu pflanzen sind standortgerechte, vorrangig einheimische Baum- und Straucharten. Laubbäumen ist wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung Vorrang einzuräumen.
- (3) Dem Pflichtigen können Baumart und Stammumfang der Ersatzpflanzungen vorgeschrieben werden, wenn dies aus Gründen des § 2 oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen mangelnden Pflanzplatzes oder entgegenstehender nachbarrechtlicher Vorschriften, so ist der Pflichtige zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30% des Nettoerwerbspreises.
- (5) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in

der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde **Bad Klosterlausnitz** verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Lageplan des Baugrundstückes ein Baumbestandsplan beizufügen, in den alle auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze mit Angabe von Art und Stammumfang standortgerecht einzutragen sind.

Weiterhin sind Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese durch das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssten, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahmegenehmigung ergeht in einem gesonderten Bescheid, der nur in Verbindung mit einer Baugenehmigung gilt.

§ 9

Baumschutz innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen

(1) Für stammbildende Gehölze, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wachsen, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Eine Entscheidung nach § 5 dieser Satzung kann mit folgenden Auflagen verbunden werden:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen,
- b) Vornahme geeigneter Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand im Zeitraum von der Einrichtung bis zur Räumung von Baustellen unter Beachtung der DIN 18920, ZTV-Baumpflege bzw. RAS-LG 4 in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Abweichend zu § 7 Abs. 2 dieser Satzung kann die Gemeinde **Bad Klosterlausnitz** die Vornahme von Ersatzpflanzungen bis zur fünffachen Anzahl der zu beseitigenden Bäume verlangen, wenn dies zur Wahrung des Schutzzweckes nach § 2 dieser Satzung notwendig ist.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bei Antragstellung zur Erteilung einer Genehmigung nach dieser Satzung ist bei Bedarf in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer / Antragsteller eine Vorortbesichtigung durch Mitarbeiter der Gemeinde Bad Klosterlausnitz zur Vollziehung dieser Satzung und umfassenden Prüfung des gestellten Antrages zu vereinbaren.

Die Mitarbeiter der Gemeinde haben sich beim Vororttermin mit dem Dienstausweis der Gemeinde auszuweisen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 1 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Schutz- und Erhaltungspflichten nach § 3 dieser Satzung verstößt;
- b) Bäume ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen;
- c) eine Anzeige nach § 6 Abs. 2 Satz 2 unterlässt;
- d) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 9 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht;
- e) angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 1-3 nicht nachkommt;
- f) Verpflichtungen nach § 7 Abs. 6 nicht nachkommt;
- g) von der Gemeinde **Bad Klosterlausnitz** für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnungen nach dieser Satzung zuwider handelt;
- h) vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde im Fall des § 17 Abs. 4 ThürNatG.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 04.01.1999 außer Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den 24.10.2008

Klotz
Bürgermeisterin


